

Haushaltssatzung des Amtes Achterwehr für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde² - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	10.334.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	10.559.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	224.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ⁴	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	-224.800 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.208.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.247.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	753.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.076.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	751.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	43.12 Stellen ⁵

§ 3⁶

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

a)	von den Steuerkraftzahlen	Amtsumlage
	1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	23,80 v. H.
	2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)	23,80 v. H.
	3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital	23,80 v. H.

- | | | |
|----|---|-------------|
| 4. | des Anteils an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Sonderausgleich | 23,80 v. H. |
| b) | von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen | 23,80 v. H. |

§ 4⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5⁹

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

Abweichend von § 22 GemHVO-Doppik werden die Aufwendungen sowie Auszahlungen für das Personal (Kontengruppe 50) produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die jeweiligen Konten scheiden damit aus der budgetgebundenen Deckungsfähigkeit aus.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.01.2025 erteilt.

Achterwehr den 09.01.2025



(Handwritten signature)

 Joachim Brand, Amtsdirektor